

ENTWURF Bundesprogramm „Demokratie leben!“

„Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen“

Geschäftsordnung des Bündnisses der „Partnerschaft für Demokratie“ der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

Ziel des Bundesprogramms und der Partnerschaft für Demokratie ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Das Bündnis für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird durch die Verbandsgemeinde Schweich berufen und konstituiert sich mit der Sitzung am 15.04.2025

Die Mitglieder des Bündnisses erklären die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

I. Das Bündnis

Elementarer Bestandteil der „Partnerschaft für Demokratie“ der Verbandsgemeinde Schweich ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar.

Mitglied im Bündnis können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den Zielen des Bundesprogramms verpflichtet fühlen und zur erfolgreichen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie beitragen möchten. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter*innen des Jugendforums. Die Sitzungen des Bündnisses sind öffentlich. Das Bündnis ist für die strategische Planung der Partnerschaft für Demokratie Schweich zuständig. Es

- schlägt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept vor;
 - unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
 - analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
 - schlägt Veranstaltungen und zu besprechende Themen vor;
 - berät die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit als Federführendes Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
 - prüft im Rahmen des separat aus dem Kreis der Bündnismitglieder berufenen Begleitausschusses die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht
-

eine Förderempfehlung für das Federführende Amt aus. Hierzu werden die inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweisen in den Kapiteln II-IV festgelegt.

Das Bündnis wird regelmäßig vom Federführenden Amt bzw. der externen Koordinierungs- und Fachstelle über den aktuellen Stand der Partnerschaft für Demokratie, insbesondere geplante Veranstaltungen und Aktivitäten sowie über die geförderten Einzelmaßnahmen und ihren Fortschritt informiert.

II. Berufung und Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener staatlicher und mehrheitlich zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammen. Bei der Zusammensetzung soll Gender Mainstreaming Beachtung finden. Das Jugendforum entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter*innen.
2. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Die Mitglieder werden durch die Verbandsgemeinde Schweich für die Laufzeit der Projektförderung „Demokratie leben!“ berufen.
3. Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann durch ein Ersatzmitglied vertreten werden. Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit vorzeitig beenden, soll zeitnah die Nachberufung eines neuen Mitgliedes durch das Federführende Amt auf Vorschlag des Begleitausschusses erfolgen.
4. Der Begleitausschuss kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden. Diese werden von der Verbandsgemeinde berufen. Zu beachten ist dabei, dass die ausgewogene Besetzung und die Mehrheit der zivilgesellschaftlichen Vertretungen im Begleitausschuss gewahrt bleiben muss. Die Benennung weiterer Mitglieder oder der Ausschluss benannter Mitglieder erfolgt durch das Federführende Amt.
5. Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven, wertschätzenden und kooperativen Zusammenarbeit auf Augenhöhe.
6. Die Mitwirkung im Begleitausschuss ist unentgeltlich.
7. Die Organisation der Sitzungen des Begleitausschusses, einschließlich Einladung, Sitzungsleitung, Moderation und Nachbereitung (Ergebnisdokumentation), regeln die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit (Federführendes Amt) und die externe Koordinierungs- und Fachstelle in Absprache.
8. Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung, mindestens jedoch dreimal pro Förderjahr. Der Begleitausschuss tagt nicht-öffentlich, die Sitzungen können in digitaler Form oder in Präsenz stattfinden. Die Dokumentation der Förderentscheidungen der letzten Sitzung wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung per E-Mail versandt.
9. Die Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen und der Ankündigung der zur Förderentscheidung anstehenden Einzelmaßnahmen geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses spätestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail zu. Spätestens eine Woche vor der Sitzung müssen die zur Förderberatung anstehenden Antragsunterlagen den Mitgliedern des Begleitausschusses vorliegen.
10. Die Mitglieder verpflichten sich über die Inhalte der Anträge zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Mitglieder von den Projekt- / Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten. Einzelprojektanträge werden nicht an Dritte weitergegeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zu sofortigem Ausschluss aus dem Begleitausschuss.

11. Der Begleitausschuss spricht auf Grundlage der eingegangenen Antragsunterlagen eine Förderempfehlung, welche Einzelmaßnahmen in welcher Höhe im Rahmen des verfügbaren Budgets gefördert werden.
12. Auskunftsberechtigt über Anträge und Ergebnisse der Förderentscheidungen ist die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit (Federführendes Amt) und die Koordinierungs- und Fachstelle in Abstimmung mit dem Federführenden Amt. Die Öffentlichkeit wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit (Federführendes Amt) anlassbezogen über die Beratungsergebnisse aus den Sitzungen informiert, in Absprache durch das Federführende Amt oder die Koordinierungs- und Fachstelle.

III. Bewertung der eingehenden Projektanträge/ Förderkriterien

Grundlage der Bewertung sind die Grundsätze der Förderung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ und die für die Verbandsgemeinde Schweich formulierten Zielstellungen.

Kriterien für die Entscheidungsfindung zur Förderung und zur Förderhöhe von Einzelmaßnahmen sind:

- Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Kompatibilität mit dem Konzept der Partnerschaft für Demokratie und dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- Qualität des Einzelprojekts
- Zielgruppenerreichung
- Angaben zur Umsetzung von Gender Mainstreaming, Diversity und Inklusion
- „Mehrwert“ u.a. im Sinne von innovativen Ideen und Nachhaltigkeit
- Gesamtfinanzierung (Einzelprojekte werden in der Regel mit max. 5.000,00 Euro gefördert)

Die bewilligten Einzelmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der Partnerschaft für Demokratie beizutragen.

IV. Bewertungsablauf

1. Die Anträge sollen bis 15 Tage vor der Sitzung des Begleitausschusses auf den dazu zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit (Federführendes Amt) und parallel bei der Koordinierungs- und Fachstelle in digitaler Form eingereicht werden.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit (Federführendes Amt) und die externe Koordinierungs- und Fachstelle sichten die Unterlagen und stellen dem Begleitausschuss die beantragten Einzelmaßnahmen in der Sitzung vor.
3. Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind oder deren Votum bis spätestens einen Tage vor der Sitzung eingegangen ist.

4. Auf Basis der vorliegenden Antragsunterlagen trifft der Begleitausschuss eine Förderempfehlung welche Einzelmaßnahmen in welcher Höhe gefördert werden. Alle Entscheidungen des Begleitausschusses sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Mitglieder des Begleitausschusses können ihr Votum dem Federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle bis spätestens einen Tag vor der Sitzung per E-Mail mitteilen, wenn sie nicht an der Sitzung teilnehmen können. Das Votum muss eindeutig formuliert sein (Stimmabgabe separat für jede beantragte Einzelmaßnahme, ja/nein/Enthaltung möglich). In Patt-Situationen kann die Abstimmung vertagt werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Sollte der Begleitausschuss in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, kann eine Abstimmung per E-Mail im Umlaufverfahren erfolgen. Ebenso kann eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen, wenn eine Entscheidung kurzfristig nötig wird. Wenn im Umlaufverfahren ein ordentliches Mitglied und sein/e Vertreter*in eine Stimme abgeben, wird nur die Stimme des ordentlichen Mitgliedes gewertet. Der Begleitausschuss entscheidet auch im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit. Dazu müssen Rückmeldungen von mehr als 50% der Mitglieder eingegangen sein.
6. Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Fachbereich 4 – Soziale Arbeit (Federführendes Amt) hat ein Vetorecht, wenn
 - die zu beschließende Maßnahme nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist,
 - die Ziele der Partnerschaft für Demokratie durch das Projekt nicht erreicht werden können,
 - begründete Zweifel an der fachlichen Eignung des Trägers bestehen.
7. Bei Förderentscheidungen, die den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitgliedes betreffen, ist die Befangenheit des Mitgliedes analog des § 22 Gemeindeordnung zu prüfen und das Mitglied ggfls. von Beratung und Abstimmung auszuschließen.

V. Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Begleitausschusses.

VI. Auflösung

Die Arbeit des Bündnisses endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie. Sollte der Fördervertrag der Regiestelle „Demokratie leben!“ mit der Verbandsgemeinde Schweich vorzeitig aufgelöst oder über den oben genannten Zeitraum hinaus verlängert werden, verkürzt oder verlängert sich analog dazu die Arbeit des Bündnisses.